

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 01 - Organisation und Verwaltung

Fachgebiet Organisation und Verwaltung

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Verordnung gemäß § 13 AVG

Datum	12.05.2020
Zahl	SV2-RES-2/2015 (005/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Sonja Matschnigg
Telefon	050 536-68224
Fax	050 536-68261
E-Mail	bhsv.vwdion@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Gemäß § 13 Abs. 1 und 5 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Einbringen bei der Behörde

Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bei der Behörde **schriftlich** oder, soweit es der Sache nach tunlich erscheint, **mündlich** eingebracht werden.

Schriftliche Anbringen sind rechtswirksam an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St.Veit an der Glan, zu richten.

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail, Telefax oder Online-Formular) einbringen. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einbringung von Rechtsmitteln.

Hinweis:

Das Land Kärnten stellt Online-Formulare zur Einbringung von bestimmten Anträgen zur Verfügung. Eine Übersicht über alle Formulare finden Sie unter der Adresse: <http://www.ktn.gv.at/> (Service/E-Government).

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (siehe § 2 dieser Verordnung) verpflichtet.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehr

Die **Amtsstunden** werden wie folgt festgelegt:
Montag bis Donnerstag von 07.30 – 16.00 Uhr
Freitag von 07.30 – 13.00 Uhr

Für den **Parteienverkehr** gelten nachstehende Zeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
(sonst nach Vereinbarung)

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit ihrem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.